

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 6 der Satzung in der Fassung vom 07.11.2008

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 07.11.2008 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
4. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
5. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
7. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
8. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 1 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
9. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und bis zum 15.12. des laufenden Jahres für das kommende Kalenderjahr zu zahlen. Die Beiträge werden durch die Mannschaftenverantwortlichen bzw. Übungsleiter beim Schatzmeister/Kassierer anhand von Beitragslisten abgerechnet.

V. Familienbeitrag

Der Familienbeitrag beträgt 1. Mitglied Vollzahler (nach Anlage A)

2. Mitglied 80%

3. Mitglied 60 %

ab 4. Mitglied frei

Anlage A

Erwachsene (Herren Damen Freizeit)

120,00 Euro

Übungsleiter/ Betreuer, Schiedsrichter

20,00 Euro

(Trainer/ÜL/Betreuer werden vom Vorstand bestätigt)

Rentner / Arbeitslose / Studenten

60,00 Euro

Jugendliche A – C Junioren

80,00 Euro

Kinder D – F Junioren

60,00 Euro

Passive

45,00 Euro

(Passive Mitglieder sind Mitglieder ohne Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb)

Bambinis

30,00 Euro

Aufnahmegebühr

5,00 Euro

Jahreskarte /ermäßigt

28,00 Euro

Jahreskarte / voll

38,00 Euro

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.05.2014 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Damit tritt gleichzeitig die Beitragsordnung vom 12.03.2004 außer Kraft.